

3.5 Die Frage, ob die Deutsche Demokratische Republik durch den Abschluß des Grundvertrages in diesem Sinne eine (stillschweigende) völkerrechtliche Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland erfährt, kann nur aus dem Gesamtinhalt des Vertragswerkes selbst beantwortet werden.

### Propaganda für die Rechtgläubigkeit?

1. Der Gegner ist von böartigem Charakter. Ihm geht es nur darum, seine in einer „Auftragsschrift“ entwickelten Thesen „aktuell zu halten“, er befürwortet den „gezielten politischen Streik“, „weil andere nicht auf ihn hören wollen“, er gebraucht „Tarnvokabeln“, um seine wahren Absichten zu verbergen. „Nach neuartigen Qualifikationskriterien“ zum Hochschullehrer berufen, vertritt er Thesen, die „in vergleichbaren Zeiten der Zersetzung der Weimarer Republik kaum eine Parallele“ besitzen. Ihm fehlt — wen wundert's noch — die Rechts- und Verfassungstreue, die das Grundgesetz von seinen Professoren verlangt.

Das Feindbild ist perfekt. Was bisher Privileg der Groschenpresse war, hat nunmehr auch die Seiten der „ehrwürdigen“ JZ erreicht<sup>1</sup>: Auseinandersetzungen werden nicht mehr zur Sache, sondern zur Person geführt. Die Toleranzgrenze wird dabei recht weit gezogen — hoffen wir, daß die JZ-Herausgeber auch nur halb so großzügig verfahren werden, wenn ein „Linker“ es unternehmen sollte, einen „Rechten“ mit vergleichbaren Prädikaten zu belegen.

2. Wenn Herr *Rüthers* glaubt, sich in dieser Form artikulieren zu müssen, so ist dies vor allem sein Problem, über das man auch als Betroffener nicht allzu viele Worte verlieren sollte. Gravierender ist das im Inhalt der sogenannten Glosse zum Ausdruck kommende Verständnis von wissenschaftlicher Auseinandersetzung.

Für Herrn *Rüthers* gibt es nur eine denkbare Lösung: Der Beamtenstreik ist durch Gesetz und Verfassung verboten; Zweifel existieren nicht. Wer eine andere Auffassung vertritt und sich gleichzeitig Gedanken über ihre Durchsetzung macht, ist ein Verfassungsfeind. Die Grenze des Art. 5 Abs. 3 ist offensichtlich überschritten, wenn ein Hochschullehrer dafür plädiert, juristische Meinungsbildung als gesellschaftliche Erscheinung zu deuten, wenn er die Veränderung „herrschender“ Auffassungen deshalb in erster Linie von einer Veränderung des sozialen Status quo erwartet und wenn er schließlich in einem sozialwissenschaftlichen Beitrag auch noch Überlegungen darüber anstellt, wie diese Veränderungen bewirkt werden könnten, wie das (nach seiner Auffassung bestehende) Recht und die Rechtswirklichkeit in Einklang zu bringen sind. Rechtssoziologie ist offensichtlich eine gute Sache, solange sie sich auf die Vergangenheit bezieht; will sie Gegenwart und Zukunft ins Blickfeld rücken, fragt sie nach den Faktoren künftiger Rechtsentwicklung und sieht sie im Juristen dabei mehr als den passiven Zuschauer, so gerät sie in den dringenden Verdacht des versuchten Verfassungsbruchs. Würde sich die Auffassung von Herrn *Rüthers* durchsetzen, so wäre es verboten, die Gewerkschaften auf ihre eigene Geschichte hinzuweisen, die gerade beim Streik die Richtigkeit der hier vertretenen Konzeption juristischer Öffentlichkeit belegt. Die Entwicklung des Arbeitskämpfrechts in Ländern wie Schweden und Norwegen dürfte vielleicht noch aufgezeichnet, müßte aber mit einem Hinweis versehen werden, die Betroffenen dürften ja nicht aus den Erfahrungen der dortigen Gewerkschaftsbewegung lernen — andernfalls läge eine versteckte Aufforderung zum „zweifelsohne“ verfassungswidrigen politischen Streik vor. Der Andersdenkende ist zur Wirkungslosigkeit verurteilt; was übrig bliebe, wäre ein armseliges Stückchen Wissenschaft, das man besser denen überlassen sollte, denen alles ein Greuel ist, was über reine Paragraphenfuchserie hinausgeht. Nur die heilige Inquisition wäre wohl noch einen Schritt weiter gegangen und hätte schon den Gedanken an das „Unrecht“ als Ketzerei verurteilt.

<sup>1</sup> *Rüthers* JZ 1972, 636.

3. Wer einen so totalen Absolutheitsanspruch erhebt wie Herr *Rüthers*, sollte wenigstens hieb- und stichfeste rechtsdogmatische Argumente für seine Position vorbringen. Leider wird der Leser hier enttäuscht: Die zentrale These, Beamten-tarifverträge (und damit angeblich auch der Beamtenstreik) seien „ausdrücklich“ verboten, wird lediglich durch den Hinweis auf einige Vorschriften des BRRG und des BBG untermauert. Schlägt man nach, so sucht man vergeblich nach einer (positiven oder negativen) Erwähnung des Tarifs: Es geht nur um gesetzliche und einzelvertragliche Regelungen. Daß damit nicht nur die „Ausdrücklichkeit“, sondern auch die „Eindeutigkeit“ entfällt, zeigt § 92 des neuen hamburgischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Mitbestimmung des Personalrats nur durch „allgemeine Regelung“ eingeschränkt werden kann, die mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände verbindlich vereinbart werden muß. Da sich diese „allgemeinen Regelungen“ nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern auch auf Beamte erstrecken und da sie überdies unmittelbar und zwingend wirken, stellen sie der Sache nach Beamten-tarifverträge dar. Fast wäre man versucht, hier *Rüthers-Söhnen* zu zitieren, die in einer anderen „Abrechnung“ schreiben<sup>2</sup>: „Noch das Gemurmel des letzten Hinterbänklers im Parlament hat mehr demokratisches Gewicht als die modernste Professorenmeinung“. Vielleicht täte man ihnen dabei jedoch Unrecht: Derlei Parlamente hatten sie wohl nicht im Sinn.

4. Im übrigen wird sich Herr *Rüthers* sicher nicht darüber beklagen, daß ihm die Frage nach seinem eigenen Verhalten gestellt wird. Hier offenbart sich eine gewisse Inkonzonanz: Als Westberliner Beamter hat derselbe Herr *Rüthers* an einer kollektiven Arbeitsniederlegung von Hochschullehrern teilgenommen, die überdies nicht von einer Gewerkschaft organisiert und deshalb nach herrschender Terminologie als „wild“ zu qualifizieren war<sup>3</sup>. Der Hinweis auf die (umstrittene) Unzumutbarkeit der Arbeitsbedingungen eines FU-Professors kann ihn schwerlich exkulpiert, besteht doch vom praktischen Effekt her kein wesentlicher Unterschied zwischen einem „gewöhnlichen“ Beamtenstreik und dem Vorlesungsabbruch wegen (möglicherweise drohender) Störung. Wird damit nicht auch Druck auf das Parlament ausgeübt, etwa im Sinne der Aufgabe bestimmter Reformvorhaben? Hat damit nicht — um mit *Rüthers* zu sprechen — eine „ständisch-egoistische Minderheit eine rechts- und verfassungswidrige Nötigung“ begangen? Wie würde er sich zu der (fiktiven) These stellen, die „ganz überwiegende Mehrheit“ der FU-Angehörigen hätte seine Aktion für rechtswidrig gehalten? Am Ende sollte Herr *Rüthers* vielleicht doch daran denken, seine Beziehungen zur „spärlich vertretenen Gegenansicht“<sup>4</sup> zu revidieren; er könnte noch auf sie angewiesen sein.

Prof. Dr. Wolfgang DÄUBLER, Bremen/Tübingen

### Propaganda für den Rechtsruck!

Auch die Zeilen der ehrwürdigen JZ hat der Wahlkampf erreicht (*Rüthers*, Propaganda für den Rechtsbruch?, JZ 1972, 636 f.). Daran ist nichts Verwunderliches für den, der die absichtsvolle Träumerei vom unpolitischen Wesen der Rechtswissenschaft nicht mitmacht. Über das Verhältnis von Recht und Politik ist ein beispielgebender wissenschaftlicher Weise nachgedacht worden<sup>1</sup>; man kann auf verschiedenem Niveau

<sup>2</sup> *Rüthers-Söhnen*, Demokratisierung durch Beamtenstreik?, Der Staat 1972, 550 ff.

<sup>3</sup> Zur Kritik s. *Däubler*, Der Streik im öffentlichen Dienst, 2. Aufl. 1971, S. 193 f.

<sup>4</sup> *C. Arndt*, Verhandlungen des 48. DJT, S. 153; *Benz*, Beamtenverhältnis und Arbeitsverhältnis, 1969, S. 133 ff.; *Cech*, Der Streik im öffentlichen Dienst nach französischem und deutschem Recht, Göttinger Diss. 1970; *Däubler* aaO; *Grunsky* ArbuR 1971, 118 ff.; *Hoffmann* AöR 91, 141 ff. (grundsätzlich zustimmend *Hamann-Lenz*, Kommentar zum GG, 3. Aufl. 1970, Art. 33 Anm. B 7 b bb) und *KJ* 1971, 45 ff.; *Menzel* DÖV 1969, 520; *Ramm*, Das Koalitions- und Streikrecht der Beamten, 1970; vgl. auch *Wiethölter*, Rechtswissenschaft, 1968, S. 310.

<sup>1</sup> *Z. B.* von *J. Esser*, „nur ist er ohne Einfluß geblieben, seine Erkenntnisse ohne Folgen“, wie *Wiethölter* ZRP 1969, 158 richtig bemerkt.

darüber streiten<sup>2</sup>. Man kann auch wie *Rüthers* in üblem Wahlkampfstil vorgehen und seine schreiberischen Fähigkeiten im Kombinieren von Pathos, Halbwahrheiten und persönlichen und fachlichen Diffamierungen demonstrieren. Angesichts dessen gewinnt man für die gewiß zu einfache Gleichung: Wissenschaftlich ist das, was Niveau hat, jedenfalls Sympathie.

Gekonnt sind die unfeinen, „Löwenthal'schen“ Kleinigkeiten mit denen R. vom Fachkollegen spricht: „W. Däubler, Prof. am Fachbereich Sozialwissenschaften der Reform-Universität Bremen“; vermutlich ist das so ein grüner, linker Student ohne Examen, der dort zum Prof. hochgehiebt wurde. Der vertritt zur Frage, ob das Grundgesetz den Beamtenstreik absolut verbiete oder nicht, „die spärlich vertretene Gegenansicht, (die) in jüngster Zeit durch mehrere Auftragschriften eine gewisse Publizität erlangt“ hat. Man kann schon verstehen, daß es einen echt habilitierten ordentlichen Professor Dr.<sup>3</sup> verschreckt, wenn das Kartell der etablierten Arbeitsrechtswissenschaft nicht mehr ganz dicht hält, daß es — nach dem erfolgreichen Verschweigen großer Namen des Arbeitsrechts der Weimarer Zeit — nicht mehr wie beim ersten Außenseiter des deutschen Arbeitsrechts nach dem Kriege gelingt, ihn ein Jahrzehnt zu hindern, „die Jugend zu verderben“ und ihn damit in vieler Hinsicht zum Einzelgänger zu machen.

Für normale Sterbliche aber ist es ungemein schwer zu begreifen, daß ausgerechnet ein etablierter Arbeitsrechtler sich solche Bemerkungen zur Gutachtenpraxis erlaubt, denn in seiner Ecke kann man doch wohl von einem traditionell guten politischen Verhältnis von Interessen und Wissenschaft sprechen. Ein Arbeitsrechtler zudem, der im Bereich des Pressewesens mit dem Argument, die „arbeitsrechtlichen Grundfragen“ seien noch ungeklärt, gegen jede Mitbestimmung der publizistischen Seite gegenüber dem Eigentümer kämpft (so R. auf dem 49. Deutschen Juristentag in Düsseldorf), aber gleichzeitig für Sondervertretungen der leitenden Angestellten (kombiniert mit der Ausweitung des Begriffs) eintritt und dem politischen Interesse an einer „dritten Kraft“, am „Übermachtspotential des betrieblichen Kräfteverhältnisses...“, das die vom Gesetz erstrebte Balance zur einen oder anderen Seite verändern könnte“, juristisch aufzuhelfen sucht<sup>4</sup>. Da sind die juristischen Grundfragen genauso wie beim Beamtenstreik natürlich sonnenklar. Eine solcherart politisierende, nämlich die gesellschaftspolitischen Grundfragen verdeckende Jurisprudenz sollte besser schweigen, es sei denn, sie wolle zugeben, daß derjenige Meister der juristischen Auslegungskunst ist, der politische Aussagen am besten zu kaschieren versteht. „Juristisches Einschäumen“ der ganz Dummen, wie man mit R. gegen R. sagen könnte.

Nicht ungeschickt wendet R. die diffamierenden Bürger-schrecksvokabeln des Wahlkampfes an. Sozialismus = Bremen = fachlich unqualifiziert, Streik = Gewalt = Verfassungsfeind; nur die Inflation aus der „Dreifaltigkeit“ der beabsichtigten Panikassoziationen ist vergessen. Der Auslassung kann leicht abgeholfen werden, denn gewiß werden die Beamten den Staat noch rücksichtsloser auffressen, wenn sie ihre Forderungen erst einmal mit Streik = Gewalt durchsetzen dürfen.

Dabei ist die Sachlage beim Streitpunkt zwischen R. und *Däubler* ganz und gar undramatisch: Funktion und Status der öffentlichen Bediensteten stimmen nicht mehr überein. Die mythischen Begründungen für einen besonderen Status des Beamten sind dahin. Der Arbeiter im lebenswichtigen Versor-

gungsbetrieb unterliegt stärkeren Rücksichtnahmen auf die Gesamtheit als der Amtsbote im Ministerium. Das müßte nun in Gesetzesform gegossen werden. An den immer neuen Auftrag von Art. 33 Abs. 5 GG darf vielleicht noch erinnert werden; dort steht nichts von einer Status-quo-Garantie, sondern von der „Berücksichtigung“ der Tradition bei der Reform. Freilich, die „Beamtengewerkschaft“ hat sich im bestehenden Zustand gut eingerichtet. Es ist doch schließlich eine beachtenswerte, wenn auch wegen der Undurchsichtigkeit für die Öffentlichkeit gefährliche Leistung einer Gewerkschaft, ihr Wohlwollen gegenüber wechselnden parlamentarischen Regierungen durch erhebliche strukturelle Verbesserungen teuer zu verkaufen, für die Tarifgestaltung, Verzeihung: den Gesetzesbeschluß zur Besoldung, sublimen Formen der Mitwirkung („Vorformen des Tarifvertrags“) gefunden zu haben, ohne auf die Privilegien eines besonderen Standes (bewußtseins) verzichten zu müssen. Was sollen bei diesen Erfolgen Tarifverhandlungen, wo man nicht mehr unter sich bliebe, wozu sollen Einheitsdienstrecht und Streik nütze sein, die der Öffentlichkeit nur zeigen würden, was da auf aller Kosten ausgehandelt wird. Viel besser versteckt sich doch hinter der Fiktion Parlamentsouveränität. Was R. bei *Däubler* als umstürzlerische, verfassungsfeindliche Ziele brandmarkt, gibt es in der Praxis schon längst, nur halt nicht so spektakulär, „Gäbe es“, so schreibt *Däubler* richtig im Irrealis (S. 323), „... eine zum Kampf entschlossene, von der Richtigkeit von Streik und Einheitsdienstrecht überzeugte Beamtenschaft, so würde sich mit Sicherheit eine Entwicklung vollziehen, die einige fortgeschrittene bürgerliche Demokratien bereits hinter sich gebracht haben: ... Wie in Frankreich, Italien, Belgien... (würde) das... Streikrecht faktisch nicht mehr im Zweifel gezogen“. Da hat er gewiß Recht. Auch vor „zu erwartenden Rückzugsgefechten der konservativen Juristenmehrheit“ bräuchte niemandem Bange zu sein; die Gäbe es schnell nicht mehr, denn bei Wegfall der etablierten politischen Interessen hat diese Juristerei schon immer eine große Fähigkeit zur Anpassung bewiesen.

*Däubler* schreibt an die Adresse der allgemeinen Gewerkschaften, die sich bei den Beamten schwer tun, weil sie die Beamten zu Recht als Arbeitnehmer wie andere auch sehen, und er schreibt über den Einsatz der historischen Waffe der Arbeitnehmerschaft, deren Legitimität zur legalen Grundlage des demokratischen Sozialstaats geworden ist. Ob allerdings das Beamtenstreikrecht heute der oder auch nur ein Ansatzpunkt zur Reform des öffentlichen Dienstes ist, das bezweifle ich. Dieser schlagwortgeladene Streit trägt eher dazu bei, die komplexen Probleme der notwendigen Reform durch falsche Polarisierung zu verdecken. Für die einen reichen schon die Reizworte wie „Strategie“, „Demokratisierung“ etc. aus, sich selbst zu bescheinigen, wie böse doch alle Reform ist; bei den anderen trübt das einfache und doch ferne Ziel bisweilen den Blick für die Schwierigkeiten im einzelnen bei der langfristigen Aufgabe, Mitbestimmung in der Teilhabe als Bürger zu verwurzeln, weil der demokratische Inhalt beides verbinden muß, damit ein leistungsfähigerer öffentlicher Dienst für die Entwicklung der Gesamtgesellschaft arbeitet.

Wie praktisch jedoch für den Wahlkampf, daß die einen kraft ihrer etablierten Position und Beherrschung der Klaviatur der feineren Druckmittel großmütig vom Streik nicht reden, die anderen auf die historische Waffe der Gewerkschaftsbewegung abstrakt nicht verzichten können. So läßt sich groß tönen: Hie treue Bürger, dort der gewalttätige Verfassungsfeind; und damit hat die „herrschende (Juristen)-Meinung“ mittels ihres historischen Monopols auf die rechte Auslegung von Recht und Ordnung wieder einmal ihre Schuldigkeit getan.

Hansvolker ZIEGLER, Bonn

\*

*Rüthers*, Mitglied des Bundes Freiheit der Wissenschaft, betitelt eine Glosse in JZ 1972, 636/637, mit „Propaganda für den Rechtsbruch?“ Er setzt sich darin mit einem Aufsatz von *Däubler* in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ auseinander, der

<sup>2</sup> Auf höherem z. B. in der Auseinandersetzung *Schwerdtner/Wiet-hölter* ZRP 1969, 136 ff., 155 ff.; auf niedrigerem schon bei *Mayer-Maly* ZRP 1970, 265 f.

<sup>3</sup> Unpassend wäre es, im Falle R. zu schreiben: „an der Reform-universität Konstanz“, denn dieser Luxus wird gerade abgeschafft.

<sup>4</sup> *Rüthers/Stindt*, Der Kreis der leitenden Angestellten in der neuen Betriebsverfassung, BB 1972, 973, Zitat: S. 978; vgl. R., Rechtsprobleme betrieblicher Sondervertretungen für leitende Angestellte, BB 1972, 1105 ff.; man vergleiche demgegenüber z. B. eine juristische Auslegung im Einklang mit der Unentschiedenheit des politischen Arrangements: *Säcker*, Die Rechtsstellung der leitenden Angestellten im kollektiven Arbeitsrecht, BB 1972, 1197 ff.

von der Rechtmäßigkeit des Beamtenstreiks ausgeht und die Frage nach der Durchsetzung und Durchsetzbarkeit des Beamtenstreikrechts stellt.

*Däubler* schreibt, der Beamtenstreik werde nicht dadurch durchgesetzt, daß man die Gegner in der juristischen Literatur überzeugt, sondern dadurch, daß man ihn macht. Er empfiehlt, Absprachen mit dem Dienstherrn durchzusetzen, die eine Vorform des Tarifvertrages darstellen.

*Rüthers* geht davon aus, daß der Beamtenstreik ungesetzlich und verfassungswidrig sei. Er versucht, *Däubler* zu unterstellen, er habe die Aufforderung zum Beamtenstreik nur deswegen an die Leser der Gewerkschaftlichen Monatshefte gerichtet, weil er seine nicht überzeugenden Thesen in der juristischen Literatur nicht habe durchsetzen können. *Rüthers* knüpft daran die Unterstellung, daß man an manchen Hochschulen der Bundesrepublik auch die Rechts- und Verfassungstreue der Hochschullehrer für überflüssig und fortschrittsfeindlich halte.

Jeder Historiker weiß, daß das Streikrecht niemals durch die Huld der jeweils Mächtigen zugestanden wurde, sondern erkämpft werden mußte. Wenn ein Jurist es wagt, diese Wahrheit auch auf die zukünftige Durchsetzung des Beamtenstreiks zu beziehen, brennen bei *Rüthers* die verstandesmäßigen Sicherungen durch: Er versucht, seinen juristischen und politischen Gegner *Däubler* zu einem Verfassungsfeind und damit für „vogelfrei“ zu erklären. Ja, er geht so weit, in verklärten Worten den Bremer Universitätsreformern einen Hang zum Rechtsbruch zu unterstellen.

Die Glosse von *Rüthers* ist als schwerwiegende Entgleisung anzusehen. Der Boden der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist verlassen. Demagogie ist an ihre Stelle getreten. Gerade bei politisch und juristisch so brisanten Themen wie dem Beamtenstreik müßte die Diskussion mit äußerster Sachlichkeit geführt werden.

Rechtsanwalt Dr. Bernhard NAGEL, Eschborn

## Votum für die Rechtstreue

### I. Zu *Däubler*

1. Der Tatbestand, um den es in meiner Glosse ging, ist in seiner Einfachheit auch durch die vom Kern der Sache ablenkenden „Gegenglossen“ nicht zu verdunkeln. *Däubler* hat in seinem Aufsatz „Der Kampf um den Beamtenstreik“ (Gewerkschaftliche Monatshefte 5/1972, S. 310 ff.) die Gewerkschaften aufgefordert, den in der Bundesrepublik gesetzlich verbotenen Beamtentarifvertrag durch Beamtenstreiks „mehr aus eigener Kraft als mit Bitten an den Gesetzgeber“ zu erkämpfen. Streiks gegen den Gesetzgeber sind verfassungswidrig (Art. 20 GG) und strafbar (§ 105 StGB), weil sie die freie Entscheidung des Parlaments durch die temporäre Diktatur einer streikenden Minderheit ersetzen.

2. *Däubler* hält diese Aufforderung zum Streik gegen das Parlament für das Ergebnis eines „sozialwissenschaftlichen Beitrags“, für den er den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG reklamiert. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Wissenschaft ist jedoch kein zulässiges Instrument, um die Verfassung mit gesetz- und verfassungswidrigen Streiks zu durchbrechen. Daran ändert sich nichts, wenn man solche Streiks als „Veränderung des sozialen Status quo“ bezeichnet. Natürlich sind auch Grundgesetz und Strafgesetzbuch „gesellschaftliche Erscheinungen“. Sie sind jedoch zugleich — auch für Sozialwissenschaftler — verbindliche Rechtsnormen. Auch wer an ihre „Richtigkeit“ nicht glaubt, ist ihnen in einer Demokratie Gehorsam schuldig, bis sie im verfassungsmäßigen Verfahren der Gesetzgebung geändert sind. Das Eintreten für das geltende Recht verwechselt *Däubler*, wie der Titel seiner Replik zeigt, mit „Rechtgläubigkeit“. Hier legt *Däubler* seinen falschen Demokratie- und Rechtsbegriff offen. Die Geltung eines Satzes kann in einer Demokratie nicht davon abhängen, daß beliebige Minderheiten an ihn „glauben“, d. h. ihn für richtig oder auch nur für zweckmäßig halten. Gerade weil Rechtssätze oft gegen eine starke Opposition zustande kommen, hängt

die Lebensfähigkeit einer parlamentarischen Demokratie davon ab, daß die im Gesetzgebungsverfahren unterlegenen Minderheiten das demokratische Gesetz respektieren. Nicht Rechtgläubigkeit, sondern Rechtstreue ist ein notwendiges Element demokratischen Verhaltens. Wer gezielte Propaganda für die bewußte Rechtsverletzung betreibt, zerstört die Grundlagen der Demokratie.

3. Die Berufung *Däublers* auf die Streikrechtsgeschichte setzt Ungleiches gleich. Er beruft sich auf Beispiele aus vergangenen Zeiten konstitutioneller Monarchien, in denen das Koalitions- und Streikrecht politisch erkämpft wurde. Wir leben in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Der arbeitsrechtliche Streik ist — inzwischen auch von der h. L. — in der Bundesrepublik verfassungsgesetzlich garantiert<sup>1</sup>.

4. *Däubler* bezeichnet die Betonung der in diesem Staat geltenden Verfassung als einen „totalen Absolutheitsanspruch“. In der Tat beansprucht das Grundgesetz absolute Geltung. In der Leugnung dieser notwendigen Qualität einer Verfassung liegt vielleicht der Schlüssel zum Verständnis der „sozialwissenschaftlichen Beiträge“ *Däublers*. Danach ist es nicht verwunderlich, daß *Däubler* den „Hinweis auf einige Vorschriften des BRRG und des BBG“ als positivistische Verflachung seiner vermeintlich sozialwissenschaftlichen Problemsicht auffaßt.

5. *Däubler* glaubt einen Widerspruch in meinem Verhalten zu entdecken, weil ich während meiner Lehrtätigkeit an der damals schon nicht mehr ganz „Freien Universität Berlin“ zusammen mit anderen Kollegen die Lehrveranstaltungen befristet eingestellt habe, als ein anderer Hochschullehrer meines Fachbereiches von einer linksradikalen Kampfgruppe körperlich angegriffen und verletzt worden war. Da in Berlin der Rechtsstaat am Eingang der Freien Universität aufhörte und die Freiheit der Lehre und des Lernens von keinem Staatsorgan effektiv verteidigt wurde, hielten wir die Fortsetzung des Lehrbetriebes für unzumutbar. Es handelte sich, wie jeder Arbeitsrechtler weiß, gerade nicht um einen „Streik“, also um einen „Regelungskonflikt“, sondern um die gebündelte Ausübung eines individualrechtlich begründeten Leistungsverweigerungsrechts wegen unzumutbarer Dienstbedingungen. Die Einzelheiten dazu sind der arbeits- und beamtenrechtlichen Literatur zu entnehmen.

### II. Zu *Nagel*

1. *Nagel* geht — für das 19. Jahrhundert zutreffend — davon aus, „daß das Streikrecht niemals durch die Huld der jeweils Mächtigen zugestanden wurde, sondern erkämpft werden mußte. Die heute „Mächtigen“ — das demokratisch gewählte Parlament — haben den arbeitsrechtlichen Streik garantiert, den Beamtentarif aber gesetzlich untersagt. *Nagel* verfälscht — wie *Däubler* — mit historischen Beschwörungen den realen Interessenkonflikt. Beide wollen die Beamtenprivilegien konservieren, die Dienstbedingungen aber dynamisieren und der Zuständigkeit des Parlaments entziehen. Der ständige Kampf der Beamten gegen die „Mächtigen“ wäre daher ein Kampf gegen das vom Volk gewählte Parlament. Im Kern geht es daher um die Verteidigung oder die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie.

2. *Nagel* verkennt ferner, daß *Däubler* es nicht dabei bewenden läßt, „die Frage nach der Durchsetzung und Durchsetzbarkeit des Beamtenstreikrechts“ zu stellen, sondern zum Beamtenstreik für gesetzwidrige Beamtentarifverträge und gegen den parlamentarischen Gesetzgeber auffordert. Es geht also nicht allein um die literarisch umstrittene, in der Praxis eindeutige Rechtswidrigkeit des Beamtenstreiks, sondern um die gesetzlich geregelte Unzulässigkeit von Beamtentarifverträgen. Diese scheiden als Kampfziel zulässiger Arbeitskämpfe aus. Das gehört zu den Grundbegriffen des geltenden Arbeitskampfrechts.

III. Die Ausführungen von *Ziegler* bedürfen keines Kommentars.

Bernd RÜTHERS, Konstanz

<sup>1</sup> Vgl. zuerst *Rüthers*, Streik und Verfassung, Diss. Münster im Manuskript gedruckt 1958, später Bund-Verlag, Köln 1960.